

## DGQ-Prozessmanager

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Durchführungsbestimmung bezieht sich auf das Zertifizierungsverfahren zur Erlangung des Zertifikats „DGQ-Prozessmanager“.
- (2) Grundlage dieser Durchführungsbestimmung ist die Zertifizierungs- und Prüfungsordnung (ZPO) der DGQ in der jeweils gültigen Fassung.

### § 2 Zertifizierungsvoraussetzungen

- (1) Zur Zertifizierung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
  1. Hochschulreife (oder abgeschlossene Berufsausbildung) und 2 Jahre Berufserfahrung in einer Vollzeittätigkeit.
  2. Erfolgreich absolvierte Prüfung „DGQ-Prozessmanager“ einschließlich der dazu in § 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen.
- (2) Optional kann das Zertifikat „EOQ Process Manager“ beantragt werden. Hierzu müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
  1. Hochschulabschluss und 6 Jahre Berufserfahrung in einer Vollzeittätigkeit mit managementsystembezogenen Tätigkeiten, davon mindestens 2 Jahre in leitender Position
  2. Erfolgreich absolvierte Prüfung „DGQ-Prozessmanager“ einschließlich der dazu in § 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen.
- (3) Die DGQ-Personenzertifizierungsstelle ist berechtigt, zusätzliche Nachweise anzufordern.

### § 3 Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung

Zugelassen wird, wer folgende Voraussetzung erfüllt:

Teilnahme an der DGQ-Veranstaltung „Prozessmanagement für Effizienz und Zielerreichung – Vorgehen in fünf Schritten“.

Die Anerkennung der Gleichwertigkeit von Nachweisen anderer Organisationen obliegt der DGQ-Personenzertifizierungsstelle.

### § 4 Prüfungsgegenstand

- (1) Die Prüfung bezieht sich auf Wissen und Fertigkeiten, die in der DGQ-Veranstaltung „Prozessmanagement für Effizienz und Zielerreichung – Vorgehen in fünf Schritten“ vermittelt werden.
- (2) Maßgeblich ist der jeweils gültige Stand der Unterlagen.

### § 5 Durchführung der Prüfung

- (1) Die Prüfung besteht aus zwei Teilen:
  1. Einem schriftlichen Teil, der 20 Auswahlaufgaben (Multiple Choice) umfasst.
  2. Einem mündlich-praktischen Teil, der aus der Bearbeitung und Lösungspräsentation einer typischen Arbeitssituation sowie einer nachfolgenden moderierten Diskussion zu den Inhalten der Präsentation besteht. Präsentation und moderierte Diskussion finden vor dem Teilnehmerkreis statt.
- (2) Für die einzelnen Prüfungsteile werden folgende Zeiten angesetzt:
  1. Schriftliche Prüfung: 30 Minuten
  2. Mündlich-praktische Prüfung: 40 Minuten Vorbereitung,  
10 Minuten Präsentation und  
10 Minuten moderierte Diskussion.

## § 6 Prüfungsanforderungen

- (1) Im schriftlichen Prüfungsteil ist nachzuweisen, dass das Wissen gemäß § 4 vorhanden ist.
- (2) Im mündlich-praktischen Prüfungsteil ist nachzuweisen, dass das Wissen und die Fertigkeiten gemäß § 4 in der Praxis angewandt/umgesetzt werden können.

## § 7 Zulassung von Hilfsmitteln

- (1) In beiden Prüfungsteilen sind keine Hilfsmittel zugelassen.
- (2) Bei fremdsprachigen Teilnehmern ist ein Sprachwörterbuch zulässig.
- (3) Benötigt der Prüfungsteilnehmer technische oder personelle Hilfen aufgrund einer maßgeblichen Körper- oder Sinnesbehinderung, die zu wesentlichen Einschränkungen bei der Leistungserbringung führt, so ist das bereits bei der Anmeldung zur Zertifizierung/Prüfung anzugeben. Im Fall der Zustimmung durch die Personenzertifizierungsstelle obliegt die Gestellung der Hilfen dem Prüfungsteilnehmer (siehe ZPO § 8 (6)).

## § 8 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Der schriftliche Prüfungsteil wird mit maximal 100 Punkten bewertet.
- (2) Im mündlich-praktischen Prüfungsteil erfolgt eine Bewertung hinsichtlich folgender Kompetenzkriterien:
  1. Fachlich-inhaltliche Ergebnisse 40 Punkte
  2. Präsentation 30 Punkte
  3. moderierte Diskussion 30 Punkte
- (3) Die Prüfung ist bestanden, wenn sowohl der schriftliche als auch der mündlich-praktische Teil mit mindestens 60% der jeweiligen maximalen Punktzahl bewertet wurden. Der mündlich-praktische Prüfungsteil ist bestanden, wenn jedes der drei Kompetenzkriterien mit jeweils 60% der maximal erreichbaren Punktzahl bewertet wurde.
- (4) Jeder nicht bestandene Prüfungsteil kann einzeln wiederholt werden.

## § 9 Zertifikate

- (1) Nach Vorliegen aller Zertifizierungsvoraussetzungen gemäß § 2 wird das Zertifikat "DGQ-Prozessmanager" ausgestellt.
- (2) Nach Vorliegen aller Zertifizierungsvoraussetzungen gemäß § 2 wird auf Antrag optional das Zertifikat „EOQ Process Manager“ ausgestellt.
- (3) Beide Zertifikate sind ab Ausstellungsdatum 3 Jahre gültig. Nach Ablauf des Gültigkeitszeitraums besteht die Möglichkeit eine Rezertifizierung mit einer erneuten Gültigkeit von 3 Jahren zu beantragen, wenn die jeweils gültigen Rezertifizierungsvoraussetzungen erfüllt sind.

## § 10 Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 16. März 2018 in Kraft.